



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

14.08.1962 - Nr. 141 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 141

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 14. August 1962

Gesetz über eine einmalige Zahlung an die bremischen Beamten und Versorgungsempfänger

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zahlung an die bremischen Beamten und Versorgungsempfänger zugehen und bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz gemäß Artikel 99 der Bremische Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen. Zu dem Entwurf gibt der Senat die folgende Begründung:

I Allgemeines

Im Frühjahr 1962 ist durch die Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten erneut eine Verbesserung und Erhöhung der Beamtenbesoldung gefordert worden. Gleichzeitig wurden die Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst gekündigt. Der Tarifabschluß ergab für die bremischen Angestellten eine Erhöhung der Grundvergütung um sechs vom Hundert ab 1. Juli 1962 und die Zahlung eines zusätzlichen Betrages von 50 DM an die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT.

Der Bund hat bis jetzt für 1962 über eine Erhöhung der Beamtengehälter noch nicht entschieden. Die Länder haben jedoch inzwischen die Grundgehälter ihrer Beamten — einschließlich der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter — ab 1. Juli 1962 um sechs vom Hundert erhöht. Diese Entwicklung gibt Veranlassung, auch für die bremischen Beamten und Versorgungsempfänger eine das zweite Halbjahr 1962 umfassende Maßnahme zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorzusehen.

II Zur Einzelregelung

- § 1 Absatz 1 des Entwurfs enthält zunächst die allgemeine Zahlungsgrundlage. § 1 Absätze 2 und 3 legen den empfangsberechtigten Personenkreis fest. Um eine abschließende Regelung zu erzielen, sind auch die Beamten im Vorbereitungsdienst, die Dienstanfänger und die ehrenamtlichen Amtsvorsteher sowie bestimmte Gruppen von Versorgungsempfängern erfaßt worden, deren Versorgungsbezüge zwar nicht nach dem Bremischen Beamtengesetz, jedoch auf Grund anderer Gesetze bzw. von

Zusicherungen unter Anlehnung an beamtenrechtliche Regelung gewährt werden.

- § 2 legt die Höhe der einmaligen Zahlung für alle Beamten mit Dienstbezügen auf $33\frac{1}{3}$ v. H. ihres Grundgehalts fest und sieht darüber hinaus für die Beamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Bremischen Besoldungsordnung A die Gewährung eines Betrages von 50 DM vor.

Für Beamte im Vorbereitungsdienst, Dienstanfänger und ehrenamtliche Amtsvorsteher, deren Bezügen kein Grundgehalt zugrunde liegt, ist eine Zahlung in Höhe von 30 v. H. ihres Bezugs vorgesehen.

Den Versorgungsempfängern soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Zahlung in Höhe von 25 v. H. ihres Gesamtversorgungsbezugs (einschließlich des diesem zugrunde liegenden Ortszuschlags) gewährt werden. Darüber hinaus sollen den Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Bremischen Besoldungsordnung A zugrunde liegt, zusätzliche Beträge gewährt werden, die sich, ausgehend von dem zusätzlichen Betrag für die im Dienst befindlichen Beamten unter Anlehnung an die für die Versorgungsbezüge maßgebenden Bemessungssätze ergeben.

- Bemessungsgrundlage für die einmalige Zahlung sind die Bezüge für den Monat September 1962; ist ein Beamter nach dem 1. Juli 1962 bis zum 1. September 1962 in den bremischen Dienst getreten oder nach dem 1. September 1962 aus dem bremischen Dienst ausgeschieden, so soll sich die Zahlung entsprechend vermindern.

III Beteiligung der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen (Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Beamtenbund und Deutsches Beamtenkartell) sind am 16. Juli 1962 gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes an der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

IV Finanzielle Auswirkungen

Die Mehraufwendungen im Falle der Verabschiedung des Gesetzentwurfs betragen 3 600 000 DM.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Gesetz über eine einmalige Zahlung an die bremischen Beamten und Versorgungsempfänger

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die bremischen Beamten und Versorgungsempfänger erhalten eine einmalige Zahlung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes.

(2) Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

- a) Dienstbezüge nach dem Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung des vierten Änderungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Brem. G.Bl. S. 103) oder
- b) Unterhaltszuschüsse nach der Verordnung über den Unterhaltszuschuß an Beamte im Vorbereitungsdienst in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 14. März 1961 (Brem. G.Bl. S. 69) oder
- c) als Dienstanfänger Unterhaltsbeihilfen oder
- d) als ehrenamtlicher Amtsvorsteher, ohne Anspruch auf laufende Bezüge auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu haben, eine laufende Entschädigung erhält.

(3) Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

- a) Versorgungsbezüge nach dem Bremischen Beamten-gesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1960 (Brem. G.Bl. S. 103) oder
- b) Versorgungsbezüge nach dem Senatsgesetz vom 29. November 1949 (Brem. G.Bl. S. 241), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Brem. G.Bl. S. 103) oder
- c) Unterhaltsbeiträge nach der Bremischen Dienststraf-ordnung vom 25. Oktober 1948 (Brem. G.Bl. S. 209), zuletzt geändert durch das Bremische Beamtengesetz vom 16. Juli 1957 (Brem. G.Bl. S. 91) oder
- d) als ehemaliger Polizeibediensteter bzw. dessen Hinterbliebener eine laufende Unterstützung in Höhe der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge oder
- e) als ehemaliger Dauerangestellter bzw. dessen Hinterbliebener eine laufende Zahlung in Höhe der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge oder
- f) Übergangsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben oder
- g) auf Grund früherer Mitgliedschaft in den von Bremen übernommenen Versorgungskassen (Pensionskasse der vereinigten bremischen höheren Mädchenschule, Witwen- und Waisenkasse der ordentlichen Lehrer der Hauptschule in Bremen, Pensionsanstalt des bremischen Theater- und Konzertorchesters) eine laufende Zahlung erhält.

§ 2

(1) Als einmalige Zahlung erhalten

- a) die Beamten der Besoldungsgruppe 1 bis 6 der Bremischen Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz) dreiunddreißigeindrittel

vom Hundert ihres Grundgehalts einschließlich der unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulagen, zuzüglich eines Betrages von 50 DM.

- b) die Beamten der Besoldungsgruppen 7 bis 16 der Bremischen Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz) und der Besoldungsgruppen 2 bis 9 der Bremischen Besoldungsordnung B (Anlage II zum Bremischen Besoldungsgesetz) dreiunddreißigeindrittel vom Hundert ihres Grundgehalts einschließlich der unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulagen,
- c) die Beamten im Vorbereitungsdienst dreißig vom Hundert ihres Unterhaltszuschusses,
- d) die Dienstanfänger dreißig vom Hundert ihrer Unterhaltsbeihilfe,
- e) die ehrenamtlichen Amtsvorsteher dreißig vom Hundert ihrer Entschädigung,
- f) die Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Bremischen Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz) zugrunde liegt, fünfundzwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezugs ausschließlich der Kinderzuschläge, zuzüglich eines Betrages von
 - 37,— DM bei Ruhestandsbeamten
 - 22,— DM bei Empfängern von Witwengeld
 - 5,— DM bei Empfängern von Halbwaisengeld
 - 8,— DM bei Empfängern von Vollwaisengeld.

Personen, die diesen Ruhestandsbeamten, Witwen oder Waisen nach § 1 Absatz 3 Buchstaben a bis e gleichstehen, erhalten den zusätzlichen Betrag ebenfalls,

- g) die in Buchstabe f nicht aufgeführten Versorgungsempfänger fünfundzwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezugs ausschließlich der Kinderzuschläge.

(2) Beamte, denen Zulagen nach § 71 e des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) zur Errechnung der Dienstbezüge entsprechend der früheren Rechtsstellung gewährt werden, erhalten die einmalige Zahlung nach Maßgabe der durch die Zulage erreichten Besoldungsgruppe.

§ 3

(1) Die einmalige Zahlung wird nur Beamten und Versorgungsempfängern gewährt, die am 1. September 1962 Anspruch auf laufende Dienst- oder Versorgungsbezüge haben; sie bemißt sich nach den Bezügen, die den Beamten und Versorgungsempfängern für den Monat September 1962 zustehen.

(2) Hat ein Beamter oder Versorgungsempfänger nur während eines Teils der Zeit vom Juli bis Dezember 1962 laufende Bezüge erhalten, so vermindert sich die einmalige Zahlung für jeden vollen Monat, für den keine Bezüge gezahlt worden sind, um ein Sechstel.

(3) Der Betrag der einmaligen Zahlung ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft.